

## Behafftsbrieff anders.

**W**ir von Gottes gnaden N. Herzog zu N. etc. Entbieten allen vnd jeglichen vnserer Fürstenthumen vnd Landen Vnterthanen vnd Verwandten / wes Standes vnd Wirten die sind / hiermit zu wissen / Das vergangener zeit N. vnsern Diener N. in vnserm dienst / Fürstenthumb vnd Lande / vngeuegerts Rechten nider geworffen / vnd hinweg geführet hat / Vnd vnterstehet sich / denselben vmb eine Summa geldes zubeschaffen. Wenn wir aber gemeltem N. zu seinem eigen gewaltigen vnd vnrechtmesigen selb fürnehmen / viel weniger N. keine vrsach gegeben / Allein das er wider des heiligen Römischen Reichs / löbliche vnd publicirte Ordnungen / die Keiserliche / vnd ander gemeine Recht vnd Satzungen / wider vns vnd den vnsern / freuentlicher / theillicher vnd mutwilliger weise handelt / vnd an dem vnsern seinen erdachten mutwillen brauchen / ihn seines gefallens beschaffen / vnd sich dadurch bereichen wil. Damit er nu vmb solch sein vnrechtmesige gebaren zu hafften vnd gebürlicher straff gebracht möge werden / So thun wir an euch hiermit ernstlich begeren / wo derselbige N. in vnserm Fürstenthumb vnd Landen / Amptern / Stedten / Gerichten vnd Gebieten / angekommen vnd betretten / vnd ein jeder mit diesem vnserm Brieffe ersucht würde / ihr wollet durch euch vnd die ewren allen vermöglichen vleis für vnd anwenden / denselben zu handen / vnd in Gefengnis zu bringen / vnd dermassen wol verwaren lassen / Damit wir für Vns vnd den Vnsern / solcher seiner begangener that wegen / an ihm / andern zur abschew / gebürlichen Rechts vnd billigkeit zu verdienter straff mögen erlangen / Daran thut jr vnd ein jeder vnser ernste vnd zuuerlessige meinunge. Gegeben zu N. vnter vnserm fürgedruckten Pitschier.

Befreyunge eines Hauses  
Erblich.

**W**ir von Gottes gnaden / N. Herzog zu N. etc. Bekennen hiermit für Vns vnd Vnsere Erben / Das wir vnserm Diener / vnd lieben Getrewen N. vnd seinen Erben / wegen der getrewen dienste / die er vns bisz daher vnterthentiglichen gethan / vnd hinförder vns vnd vnsern Erben getrewlich thun wil vnd soll / die Behausung in vnser Stadt N. zwischen N. vnd N. Behausungen gelegen / welche er N. daselb ab erkauft / der vns die auch auffge-